

# **BGer 8C 81/2016 vom 8. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_81\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_81_2016)

FR: TF 8C 81/2016 du 8 avril 2016

IT: TF 8C 81/2016 del 8 aprile 2016

## **Regeste**

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG sind Noven im letztinstanzlichen Verfahren grundsätzlich unzulässig (vgl. zur Geltung dieses Grundsatzes im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung: BGE 135 V 194 E. 3.4 S. 199 f.). Die Voraussetzungen, unter denen der vom Versicherten neu eingereichte Bericht des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 21. Januar 2015 ausnahmsweise zulässig wäre, sind vorliegend nicht erfüllt, so dass dieser unbeachtet bleiben muss. Aus demselben Grund könnte auch ein durch die Invalidenversicherung im Jahr 2016 veranlasstes Gutachten nicht mehr beachtet werden; entsprechend ist das Sistierungsgesuch des Versicherten abzuweisen.

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die SUVA zu Recht ihre Leistungen per 31. März 2014 eingestellt hat.

### **E. 3**

Im kantonalen Entscheid werden die nach der Rechtsprechung für den Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung ( Art. 6 Abs. 1 UVG ) geltenden Voraussetzungen des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (vgl. BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181), insbesondere bei psychischen Unfallfolgeschäden ( BGE 115 V 133 ), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat in sorgfältiger und umfassender Würdigung der medizinischen Akten festgestellt, dass sich die über den 31. März 2014 hinaus anhaltend geklagten Beschwerden nicht mehr durch den unstreitig vorhanden gewesenen, im Sinne der Rechtsprechung organisch hinreichend nachgewiesenen (vgl. BGE 138 V 248 E. 5.1 S. 251; Urteil 8C\_806/2007 vom 7. August 2008 E. 8.2), Gesundheitsschaden erklären lassen. Was der Beschwerdeführer gegen diese Feststellung vorbringt, gibt keinen Anlass für eine von derjenigen des kantonalen Gerichts abweichenden Sichtweise. Insbesondere vermag er nicht aufzuzeigen, dass die geklagten Beschwerden ärztlicherseits auf den organischen Gesundheitsschaden zurückgeführt werden. Zutreffend ist zudem auch die Erwägung des kantonalen Gerichts, die Neuropsychologie vermöge die Beurteilung der Kausalität eines organisch hinreichend nachgewiesenen Gesundheitsschadens nicht selbst und abschliessend vorzunehmen (vgl. hierzu bereits BGE 117 V 369 E. 3f S. 380 ff.).

#### **E. 4.2**

Vorinstanz und Verwaltung qualifizierten das Ereignis vom 18. Oktober 2012 als einen im engeren Sinn mittelschweren Unfall. Entgegen den Vorbringen des Versicherten erscheint diese Qualifikation mit Blick auf ähnliche Fälle (vgl. etwa die Urteile 8C\_108/2015 vom 4. August 2015 E. 4.4.1 und 8C\_358/2014 vom 14. August 2014 E. 2.4.2) als gerechtfertigt. Die Adäquanz eines natürlichen Kausalzusammenhangs wäre somit dann zu bejahen, wenn eines der massgeblichen Adäquanzkriterien in besonders ausgeprägter, oder mehrere dieser Kriterien in gehäufte Weise erfüllt wären.

#### **E. 4.3**

Das kantonale Gericht verneinte sämtliche Adäquanzkriterien. Selbst wenn man dem Beschwerdeführer folgend das Kriterium der Schwere und der besonderen Art der erlittenen Verletzungen in seiner einfachen Form bejahen würde, wären nicht mehrere Adäquanzkriterien in gehäufte Weise erfüllt. Somit haben Vorinstanz und Verwaltung zu Recht einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis vom 18. Oktober 2012 und den über den 31. März 2014 hinaus geklagten Beschwerden und damit eine Leistungspflicht der Unfallversicherung über diesen Stichtag hinaus verneint. Somit erübrigen sich auch weitere Abklärungen zur Ätiologie des geklagten Leidens (vgl. auch BGE 135 V 465 E. 5.1 S. 472). Die Beschwerde des Versicherten ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).